

Satzung des Turn- und Sportvereins 1903 Haueneberstein e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1903 Haueneberstein e.V.“, abgekürzt „TVH 1903 e.V.“, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Baden-Baden, Stadtteil Haueneberstein.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Turnen, Spiel und Sport einschließlich Wettkampfsport, insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports. Der Verein bietet einen geordneten Trainingsbetrieb an und organisiert fachsportliche Veranstaltungen aller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu pflegen.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Materielle Aufwendungen für den Verein können nach § 7 Nr. 6 der Satzung erstattet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Breiten- und Wettkampfsports.

- 1.6 Der Verein ist im übrigen politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländern offen. Personen mit extremistischen Ansichten und Äußerungen oder mit Bereitschaft zu Gewalt können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Turngaues Mittelbaden/Murgtal und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. Die Regelwerke des Verbandes gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.
- 2.2 Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Allgemeines

- 3.1 Der Verein besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren (Aktive)
 - b) Ordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche)
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedern
- 3.2 Mitglieder nach Ziff. 3.1a), c) und d) sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in Ämter gewählt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaftsrechte der jugendlichen Mitglieder nach Ziff. 3.1b) richten sich nach der Jugendsatzung. Sie haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern nach § 3.1 a) mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht. Die Beitragspflicht als jugendliches Mitglied endet zum nächsten Jahresende, im Folgejahr ist der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 3.1a) geschuldet.
- 3.4 Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 3.1a), sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag entsprechend dem TVH Formblatt. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe hierfür zu nennen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragende Einspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der Einspruch muss durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Einspruchs beim 1. Vorsitzenden.
- Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist abschließend und nicht anfechtbar.
- 4.4 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie die aufgrund Satzung ergangenen Verordnungen und Beschlüsse des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Liquidation des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt ist möglich zum Schluss eines Kalenderjahres.
Der Austritt ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen durch das Mitglied
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - groben, unsportlichem und/oder unehrenhaften Verhalten
- Der Ausschluss setzt in der Regel eine vorherige Abmahnung voraus.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- 5.6 Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, am sportlichen Angebot des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 6.3 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 6.4 Die Beiträge sind fällig im 1. Quartal eines Kalenderjahres, spätestens am 31.03. eines Jahres. Der Verein kann mehrere Vereinsmitglieder, sofern diese voneinander abstammen oder familienähnlich zusammenleben, auf schriftlichen Antrag zu einem „Familienbeitrag“ veranlagern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.5 In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.6 Für besondere Vereinsveranstaltungen können Zusatzbeiträge oder Eintrittsgelder durch den Verwaltungsrat beschlossen werden.

III. Vereinsorgane und Struktur

§ 7 Allgemeine Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlung, Verwaltungsratsversammlung und Vorstandssitzungen

- 7.1 **Protokollierung**
Über jede Versammlung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.
- 7.2 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 7.3 **Stimmrecht und Auszählung**
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7.4 **Ausschluss vom Stimmrecht**
Sofern die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit- oder gegenüber einem Mitglied oder dessen Ausschluss aus dem Verein betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.
- 7.5 **Mehrheitsentscheidungen**
Beschlüsse oder Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor.
- 7.6 **Ersatz von materiellen Aufwendungen/Aufwandspauschalen**
Mitglieder des Vorstandes und sonstige beauftragte Vereinsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer für den Verein erbrachten materiellen Aufwendungen gem. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB nur dann, wenn dies durch eine Vereinsordnung oder vorab durch einen Beschluss des Verwaltungsrates oder des Vorstandes nach Art und Höhe festgelegt wurde. Der Verwaltungsrat kann die Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes nach § 3 Nr. 26a EStG bis zum jeweils gesetzlichen Höchstbetrag von derzeit fünfhundert Euro durch Mehrheitsbeschluss festlegen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- 9.4 Mitgliederversammlungen können ferner einberufen werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in den Verkündungsblättern des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 11.1 aufgeführt ist.
- 9.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.
- Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, so wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- 9.8 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates alle 2 Jahre und hierzu Wahl eines Versammlungsleiters
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl der Beisitzer (1 Beisitzer pro angefangene 50 Mitglieder)
 - Wahl des Gerätewartes
 - Wahl des Pressereferenten
 - Wahl des Leiters Festbetrieb
 - Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Verwaltungsrates und des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 9.9 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.10 Sie entscheidet durch offene Stimmabgaben.
Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Sofern mehr als eine Person für ein Amt oder eine Funktion zur Wahl steht, ist mit Stimmzetteln zu wählen.
- 9.11 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.

- 9.12 Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
- Änderungen des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins.
- 9.13 In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.14 Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, Verwaltungsrates und der Kassenprüfer sowie für die Bestätigung der Abteilungsleiter bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 10 Verwaltungsrat

- 10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern
 - dem Gerätewart
 - dem Leiter Festbetrieb
 - dem Pressereferenten
- 10.2 Beratend, aber ohne Stimmrecht können an Versammlungen des Verwaltungsrates teilnehmen:
- Jugendleiter
 - Ehrenmitglieder
 - Übungsleiter
- 10.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre.
- 10.4 Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- 10.5 Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
- Erlass von Vereinsordnungen
 - Bestimmung einer oder mehrerer Medien als Verkündungsblätter des Vereins
 - Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Einrichtung von Abteilungen
 - Beitritt zu Fachverbänden
 - Entscheidung über Einstellung von haupt- und /oder nebenamtlichen Mitarbeitern
 - Außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- 10.6 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates wünschen.
- 10.7 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

- 10.8 Der Verwaltungsrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist dieser verhindert, obliegt die Einberufung und Leitung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 11.1 aufgeführt ist.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder über die Verkündungsblätter des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Den Vorstand bilden:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Sportleiter
 - der Mitgliederkassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- 11.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied wählen, das das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

- 11.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Festlegungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

Soweit einzelne Angelegenheiten nach der Satzung nicht anderen Vereinsmitgliedern zugewiesen sind, ist der Vorstand im übrigen zuständig für:

- Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien
- Festlegung der Richtlinien für Ehrungen
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter nach vorherigem Beschluss des Verwaltungsrates

- 11.4 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird er von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

- 11.5 Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- 12.1 Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens. Abteilungskassen sind jährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Schatzmeisters gesondert ab.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.
- 12.4 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Verwaltungsrat eine Ergänzungswahl vor.

§ 13 Jugendausschuss und Jugendsatzung

- 13.1 Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder unter 18 Jahren richten sich nach der Jugendsatzung vom 04. April 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 13.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses werden von der Jugend selbstständig im Rahmen der von Satzung, Verwaltungsrat und Jugendsatzung bestimmten Richtlinien wahrgenommen.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsleitern betreut und vertreten werden.
- 14.2 Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Im Innenverhältnis ist die Abteilungsleitung berechtigt, sämtliche sportart- und damit abteilungsspezifischen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln und zu behandeln.
- 14.3 Jede Abteilung benennt für sich einen Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Benennung der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.4 Die Abteilungen führen ihre Geschäfte und – soweit vorhanden - ihre Kasse selbstständig im Rahmen der von der Satzung und dem Verwaltungsrat bestimmten Richtlinien.
- 14.5 Soweit eine Abteilungskasse geführt wird, geben die Abteilungsleiter jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Schatzmeister ab.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindung, Bankverbindung) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- 15.2 Eine Weitergabe von Mitglieder Daten (Name und Bild) darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z.B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Die Mitglieder erteilen für diesen Zweck mit ihrem Beitritt zum Verein die Genehmigung. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
- 15.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle persönlichen Daten des Mitglieds gelöscht, es sei denn, es bestehen finanzielle Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins.

IV. Sonstige Regelungen

§ 16 Haftung

- 16.1 Gegenüber Mitgliedern des Vereins haften der Verein, seine Organe und besonderen Vertreter, sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen, für Unfälle und Schäden im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haften der Verein und die in Satz 1 genannten Personen nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.
- 16.2 Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen Dritten und Vereinsmitgliedern schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen, gesamtschuldnerisch mit dem persönlich Haftenden.
- 16.3 Der Verein stellt die persönlich Haftenden, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten entsprechend der Regelung in § 7.6 Satz 2 im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 16.4 Der Verein schließt für sich und für die in Ziff. 16.2 genannten Personen Haftpflichtversicherungen und Vermögensschadensversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet, bei Schadensfällen diese Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

§ 17 Steuern

- 17.1 Die im Vereinsregister eingetragenen vertretungsbefugten Vorstände sind für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Sie tragen insoweit die persönliche Verantwortung.
- 17.2 Ihre Haftung gegenüber dem Verein richtet sich nach § 16 dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 18.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Insbesondere gilt § 9.4 der Satzung (Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder).
- 18.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Ortsverwaltung Haueneberstein über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und/oder Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportspezifische Zwecke zu verwenden.

§ 19 Jugendsatzung

Die Jugendsatzung vom 04. April 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03. 1986 in der Fassung vom 13.03.1999 außer Kraft.